

Kreditsicherungsrecht Klausur

Sachverhalt:

S ist eine begabte Heimwerkerin. Zur Vervollständigung ihrer bereits sehr gut ausgestatteten Hobbywerkstatt möchte sie eine CNC-Fräse erwerben. Sie entscheidet sich für ein Modell eines namhaften Herstellers. Der Kaufpreis soll 10.000 € betragen. Da S nicht über so viel Liquidität verfügt, beschließt sie, einen Kredit aufzunehmen. Sie findet ein passendes Angebot der B-Bank. Der Berater der B-Bank muss S jedoch mitteilen, dass ihre Bonität nicht für diesen Kredit ausreiche und wegen des höheren Risikos nur ein höher verzinsliches Darlehen in Betracht käme. Wenn jedoch jemand für sie, die S, mithaftete, könne der Vertrag abgeschlossen werden. S erklärt, ihr Freund F habe bereits Interesse an der Fräse gezeigt. Er sei sicher bereit, mitzuhafte, wenn er die Fräse ab und zu mitbenutzen dürfe, um Ersatzteile für seinen Oldtimer herzustellen. Der Berater macht daraufhin folgenden Vorschlag: S gibt bereits jetzt eine Erklärung zum Abschluss eines Darlehensvertrags ab. Die B-Bank wird das Angebot annehmen, sobald die Haftungserklärung des F bei ihr, der B-Bank, eingegangen ist. S gibt daraufhin schriftlich die Erklärung gerichtet auf den Abschluss eines Annuitätendarlehensvertrags zwischen S und der B-Bank ab. Die Rückzahlung soll in 20 gleichen Monatsraten erfolgen.

S begibt sich mit einer Kopie der Darlehensbedingungen sowie der vorgefertigten „Haftungsbeitrittserklärung“ zu F. Wie von S vermutet, ist F sofort einverstanden, die Erklärung zu unterschreiben. Er handelt zum einen, um S einen Gefallen zu tun und zum anderen, weil er nur so Zugang zu einem so hochwertigen Werkzeug erhält, das er selbst nie gekauft hätte. Noch am selben Abend schickt er die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung als Scan per E-Mail an die B-Bank. Die Erklärung lautet:

„Ich, der F, geb. am [...], wohnhaft in [...], erkläre, für die Rückzahlung der Darlehensvaluta und die Zahlung der Zinsen an die B-Bank betreffend das Darlehen Nr. [...] zwischen S und der B-Bank auf gleicher Stufe mitzuhafte, ohne selbst Darlehensnehmer zu werden.“ Hinter der Erklärung sind die Grundzüge des Darlehens beschrieben.

Die B-Bank erklärt daraufhin schriftlich gegenüber S die Annahme des Darlehensvertrages. Die Annahme enthält die Angaben gem. Art. 247 §§ 6-13 EGBG. Eine wirksame Widerrufsbelehrung liegt bei. F erhält keine Erklärung der B-Bank.

Nachdem S die Raten Nr. 19 und 20 nicht zum Fälligkeitszeitpunkt leistet, fordert die B-Bank S mit Schreiben vom 1.7.2023, groß mit Mahnung betitelt, zur sofortigen Zahlung auf. Am 1.8.2023 verlangt die B-Bank von F die Zahlung folgender Beträge auf Grundlage der Haftungsbeitrittserklärung:

- 1) 1044,34 € an rückständiger Tilgung und Zinsen;
- 2) auf diesen Betrag Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.7.2023.

F erklärt, er habe sich nie wirksam verpflichtet. Er wisse, dass er per E-Mail gar nicht seine Haftung erklären könne. Jedenfalls widerrufe er seine Verpflichtung. Hilfsweise schulde er überhaupt nur einen geringeren Zinssatz auf die Valuta und Verzugszinsen in keinem Fall.

b.w.

Frage 1:

Kann B von F die Zahlung der Raten 19 und 20 verlangen? Die Höhe des etwaigen Anspruchs ist nicht zu beziffern.

1. Abwandlung:

In dem Zeitpunkt, in dem S die Annahme zugeht, erhält F ein Informationsschreiben mit den Bedingungen des Vertrags, den Angaben gem. Art. 247 §§ 6-13 EGBGB sowie einer wirksamen Widerrufsbelehrung.

Frage 2 zur 1. Abwandlung:

Kann B von F die Zahlung von Verzugszinsen verlangen?

2. Abwandlung:

F erhält das Informationsschreiben wie in der 1. Abwandlung. S erhält am 1.7.2023 kein Schreiben. Stattdessen einigt sich S mit B auf einen Zahlungsaufschub für ein Jahr.

Frage 3 zur 2. Abwandlung:

Kann B von F die Zahlung der Raten 19 und 20 auch vor Ablauf der Jahresfrist verlangen?

Beantworten Sie die Fragen in einem umfassenden Rechtsgutachten und gehen Sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein!

Frage 1 geht zu 65%, Frage 2 zu 15% und Frage 3 zu 20% in die Bewertung ein.

Viel Erfolg!

A. Frage 1	2
I. Anspruch entstanden	2
1. Zahlungsanspruch gegen S	2
2. Schuldbeitritt des F	2
a) Inhalt der Erklärung	2
b) Zugang und Annahme	3
c) Form	3
(1) § 766 BGB	3
(2) §§ 492, 494 BGB analog	3
II. Anspruch erloschen	4
1. Erfüllung	4
2. Widerruf	4
a) Widerrufsrecht	4
b) Erklärung innerhalb der Frist	4
3. Zwischenergebnis	4
III. Ergebnis	4
B. Frage 2	4
C. Frage 3	4

Lösungsskizze

Korrekturhinweis: Der gewählte Aufbau und die Ergebnisse sind nicht zwingend; mit entsprechender Begründung ist an den meisten Stellen ein abweichendes Ergebnis vertretbar, das ebenso gewertet werden soll. Entscheidend ist, dass die Hauptprobleme des Falls erkannt und mit guter Begründung anhand des Gesetzes gelöst werden. Frage 1 geht zu 65%, Frage 2 zu 15% und Frage 3 zu 20% in die Bewertung ein. Werden die Probleme an anderer Stelle von den Bearbeitern gelöst, geht diese Punkteverteilung nicht zu ihren Lasten.

A. Frage 1

Hauptprobleme von Frage 1 sind die Auslegung der Erklärung und die in der Folge geltenden Formvorschriften. Wer mit vertretbarer Begründung zu dem Ergebnis kommt, dass eine Bürgschaft vorliegt, sollte den gleichen verbraucherrechtlichen Problemen begegnen. In der Folge sind dann die Fragen 2 und 3 entsprechend anders zu lösen.

I. Anspruch entstanden

B könnte gegen F einen Anspruch auf Zahlung der Raten 19 und 20 gem. §§ 488 I 2, 311 Abs. 1, 421 BGB haben. Dann müsste F Schuldner eines Anspruchs der B gegen S geworden sein.

1. Zahlungsanspruch gegen S

B und S haben sich auf einen Darlehensvertrag geeinigt. Der Vertrag ist formwirksam gem. §§ 492, 494 BGB zustande gekommen. Die Erklärungen wurden nicht widerrufen. Die Darlehenssumme ist zur Auszahlung gelangt. Ein Anspruch B gegen S besteht.

2. Schuldbeitritt des F

a) Inhalt der Erklärung

F könnte dieser Schuld beigetreten sein. F soll nicht selbst Darlehensnehmer werden, sodass er nicht Vertragspartei werden soll. Insoweit kommt nur eine Mithaftung als Beitretender, Bürge oder Garantiegeber in Betracht.

Der Schuldbeitritt ist gesetzlich nicht geregelt. Das Gesetz regelt lediglich die Schuldübernahme in § 414 BGB. Hierbei kommt es zu einem Wechsel des Schuldners. Der Schuldbeitritt in der Form, dass der Gläubiger einen zusätzlichen Schuldner gewinnt, ist gesetzlich nicht geregelt, aber im Rahmen der Privatautonomie möglich. Fraglich ist, ob es sich bei der Erklärung des F um ein Angebot zu einem Schuldbeitritt handelt. Abgegrenzt werden muss dieser von der Bürgschaft und der Garantie. Mithin muss die Erklärung des F ausgelegt werden, §§ 133, 157 BGB.

Der erste Anhaltspunkt ist der Wortlaut. Zwar sind die von den Parteien verwendeten Formulierungen nicht maßgeblich für die Auslegung, die Verwendung des Wortes „Beitritt“ im Titel der Erklärung ist jedoch ein Indiz für einen auf einen Schuldbeitritt gerichteten Parteiwillen.

Entscheidendes Kriterium für die Abgrenzung zwischen Bürgschaft und Schuldbeitritt ist das für den Schuldbeitritt erforderliche wirtschaftliche oder rechtliche Eigeninteresse.¹ Zwar handelte F auch, um S einen Gefallen zu tun, er hat aber auch ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Erwerb der Fräse, da er diese mitnutzen möchte.

Bei einem wirtschaftlichen Eigeninteresse ist auch die Annahme einer Garantie möglich.² Bei der Garantie steht der Garantiegeber dem Begünstigten verschuldensunabhängig für den Eintritt eines Erfolges ein. Die Garantie kann daher eine noch weitergehende Haftung begründen als der Schuldbeitritt. Daher ist nur bei besonderen Umständen hiervon auszugehen. Solche liegen hier nicht vor. Die Erklärung ist mithin als Angebot zu einem Schuldbeitritt auszulegen.

¹ St. Rspr. seit RGZ 64, 318 (320); 71, 113 (118).

² MüKo-BGB/Heinemeyer, Vor § 414 Rn. 23.

b) Zugang und Annahme

Die Erklärung ist B zugegangen. Mit dem Vertragsschluss mit S hat B den Beitritt zumindest konkludent angenommen. Der Zugang der Annahme ist gem. § 151 S. 1 BGB entbehrlich.

c) Form

Die Erklärung des F könnte gem. § 125 S. 1 BGB nichtig sein. Dann müsste eine gesetzliche Formvorschrift gelten und die Erklärung dieser nicht genügen.

(1) § 766 BGB

Eine direkte Anwendung von § 766 BGB scheidet mangels Bürgschaftserklärung aus.

Fraglich ist, ob § 766 BGB analog auf den Schuldbeitritt anzuwenden ist. Dies wird überwiegend abgelehnt³, findet aber teilweise Zustimmung⁴. Erforderlich ist zunächst eine planwidrige Regelungslücke. Der Schuldbeitritt ist gesetzlich nicht geregelt, sodass eine Lücke besteht. Allerdings ist die Problematik bereits seit den Zeiten des Reichsgerichts bekannt und der Schuldbeitritt ist ein wirtschaftlich wichtiges Sicherungsmittel. Ein gesetzgeberisches Übersehen erscheint daher ausgeschlossen. Die Regelungslücke ist nicht planwidrig. Im Übrigen fehlt es auch an der vergleichbaren Interessenlage. Das Schriftformerfordernis hat für den Bürgen eine Warnfunktion. Der Bürge haftet für eine fremde Schuld im Zweifel ohne eigenes Interesse. Beim Schuldbeitritt ist dagegen ein eigenes wirtschaftliches Interesse des Beitretenden gegeben, sodass es dieser Warnfunktion nicht bedarf. Ein Schriftformerfordernis wird nicht durch § 766 BGB begründet.

Mit entsprechender Begründung a.A. gut vertretbar:

(2) §§ 492, 494 BGB analog

Eine direkte Anwendung der §§ 492, 494 BGB scheidet aus, da F nicht Partei eines Verbraucherdarlehensvertrags geworden ist. Die Verbraucherkreditrichtlinie ist nicht auf Bürgschaften anzuwenden.⁵ Demgegenüber sollen die Vorschriften der §§ 491ff. BGB analog auf den Schuldbeitritt anzuwenden sein, wenn der Beitretende Verbraucher ist und es sich bei dem Vertrag, dem beigetreten wird, um einen Gelddarlehensvertrag i.S.v. § 488 BGB handelt.⁶ Dem ist zuzustimmen. Der Beitretende befindet sich in einer vergleichbaren wirtschaftlichen Position wie der Darlehensnehmer. Insbesondere haftet er anders als der Bürge auf gleicher Stufe und hat ein eigenes wirtschaftliches Interesse.

F schließt den Beitrittsvertrag aus nicht gewerblichen Zwecken, ist damit gem. § 13 Verbraucher. B ist als Bank Unternehmerin gem. § 14 BGB. Gem. § 492 I 1 BGB analog ist damit die Schriftform erforderlich. Die E-Mail des F genügt allenfalls der Textform, jedoch nicht der Schriftform. Die Erklärung ist damit formwidrig. Gem. § 494 I, II 1 BGB analog wird der Formmangel geheilt, wenn der Darlehensnehmer das Darlehen empfängt. Gem. § 494 II 2 BGB analog gilt dann jedoch der gesetzliche Zinssatz.

³ RGZ 64, 318 (320); BGH NJW 1972, 576; 1991, 3095 (3098); BGHZ 121, 1 (3) = NJW 1993, 584; BGHZ 138, 321 (327) = NJW 1998, 1939; Staudinger/*Horn*, 2013, Rn. 399; Palandt/*Grüneberg* Vor § 414 Rn. 3; Jauernig/*Stadler* Rn. 18; Soergel/*Häuser* Rn. 86; *Heermann*, Geld und Geldgeschäfte, 2003, § 33 Rn. 26.

⁴ MüKoBGB/*Habersack*, Vor § 765 Rn. 17; *Schürnbrand*, Der Schuldbeitritt zwischen Gesamtschuld und Akzessorietät, 2003, 55 ff.; BeckOGK/*Madaus* § 765 Rn. 435; *Madaus*, Der Schuldbeitritt als Personalsicherheit, 2003, 255 ff.; *Madaus* BKR 2008, 54 (56); *Rüßmann* FS Heinrichs, 1998, 452 (471 ff.); *Canaris* AcP 200 (2000), 273 (358); *Grigoleit/Herresthal* Jura 2002, 825 (830 f.); *Bülow* KreditsicherheitsRn. 1595; *Harke* ZBB 2004, 147 (150 f.); *Rimmelspacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, 3. Aufl. 2017, § 5 Rn. 7; diff. – Formbedürftigkeit nur bei Fehlen eigenen wirtschaftlichen Interesses – *Baumann* ZBB 1993, 171 (176 f.); *Dehn* WM 1993, 2115 (2118); *Kittlitz*, Der vertragliche Schuldbeitritt, 1994, 121 ff.; Vor § 414 Rn. 15.

⁵ EuGH NJW 2000, 1323.

⁶ BGHZ 133, 71 (74 f.) = NJW 1996, 2156 (2157); BGHZ 133, 220 (224) = NJW 1996, 2865 (2866); BGHZ 134, 94 (97) = NJW 1997, 654 (655) = JZ 1997, 469 m. zust. Anm. *Bülow* = DNotZ 1998, 29; BGH NJW 1997, 1442 (1443); 1997, 1443 (1444); 1997, 3169 (3170); 2000, 3496 (3497); 2006, 431 Rn. 12 ff.; BeckRS 2011, 27476; NJW-RR 2012, 166; OLG Köln ZIP 1999, 308 (309) mwN.

S hat die Darlehenssumme erhalten. Somit wurde die Haftung des F begründet für die Rückzahlung der Valuta und der Zahlung von Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes.

II. Anspruch erloschen

1. Erfüllung

Gem. §§ 362 I, 422 I 1 BGB ist der Anspruch auf die Rückzahlung der Raten 1-18 durch Erfüllung durch S erloschen.

Anm.: Muss nicht angesprochen werden.

2. Widerruf

F könnte seine Erklärung widerrufen haben mit der Folge, dass er gem. § 355 I 1 BGB nicht mehr an sie gebunden ist. Dann müsste ihm ein Widerrufsrecht zustehen und er müsste den Widerruf innerhalb der Widerrufsfrist erklärt haben.

a) Widerrufsrecht

F steht ein Widerrufsrecht gem. § 495 I BGB analog zu (s.o.).

b) Erklärung innerhalb der Frist

F hat den Widerruf gem. § 355 I 2 BGB ausdrücklich gegenüber B erklärt. Fraglich ist, ob dies innerhalb der Widerrufsfrist geschah. Grundsätzlich beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss gem. § 355 II BGB. Seit Vertragsschluss sind mindestens 18 Monate vergangen. Gem. § 356b I BGB beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor der Darlehensnehmer die Vertragsurkunde vom Darlehensgeber erhält. Diese muss gem. § 356b II 1 BGB die Pflichtangaben gem. § 492 II BGB enthalten. In analoger Anwendung gilt dies für den Beitretenden. F wurden die Pflichtangaben nicht mitgeteilt. Die Widerrufsfrist hat damit nicht begonnen. Der Widerruf erfolgte fristgemäß.

3. Zwischenergebnis

Mit Widerruf ist der Anspruch erloschen.

III. Ergebnis

Der Anspruch von B gegen F gem. §§ 488 I 2, 311 I, 421 BGB besteht nicht.

B. Frage 2

B könnte gegen F einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen gem. §§ 497 I 1, 288 I BGB haben. S hat auf einen, unterstellt, fälligen Anspruch der B nicht geleistet. B hat S nach Fälligkeit unmissverständlich zur Zahlung aufgefordert, eine Mahnung liegt vor. S hat die Nichtleistung zu vertreten. S ist gem. § 286 I 1 BGB im Verzug. Fraglich ist, ob diese Tatsache auch gegen F wirkt. Durch den Schuldbeitritt entsteht eine Gesamtschuld. Bei der Entstehung sind diese Ansprüche inhaltsgleich. Gem. § 425 I BGB entwickeln sich die Ansprüche nach Entstehung mit Ausnahme der §§ 422-424 BGB unabhängig voneinander. Der Schuldnerverzug wirkt, anders als der Gläubigerverzug, gem. § 425 II BGB nur gegen den Schuldner, bei dem er eintritt. Mithin wirkt der Verzug der S nicht gegen F.

B hat keinen Anspruch gegen F auf Zahlung von Verzugszinsen, solange F nicht selbst in Verzug gesetzt wird.

C. Frage 3

B könnte gegen F einen Anspruch auf Zahlung der Raten 19 und 20 gem. §§ 488 I 2, 311 Abs. 1, 421 BGB haben.

Der Anspruch ist entstanden und es ist zu unterstellen, dass er nicht erloschen ist.

Der Anspruch müsste auch durchsetzbar sein. Zwischen S und B wurde eine Stundungsvereinbarung geschlossen. Damit steht S eine Einrede zu. Fraglich ist, ob sich F auf diese Einrede berufen kann.

Auf Einreden und Einwendungen, die bereits bei Schuldbeitritt bestehen, kann sich der Beitretende berufen. Dagegen wirken Einreden und Einwendungen eines Schuldners, die nach dem Beitritt entstehen gem. §§ 422-425 BGB außer in den genannten Fällen nur zwischen dem Gläubiger und dem jeweiligen Schuldner. Für den Erlass regelt § 423 BGB, dass dieser im Zweifel nur Einzelwirkung entfaltet, eine Auslegung als Gesamtwirkung aber möglich bleibt. Dies muss erst recht für die vom Gesetz nicht geregelte Stundungsvereinbarung gelten. Mangels entgegenstehender Tatsachen ist daher im Zweifel davon auszugehen, dass die Stundungsvereinbarung nicht gegenüber F wirken soll.

Möglicherweise kann sich F auf die Einrede des Rechtsmissbrauchs gem. § 242 BGB berufen. Es könnte gegen Treu und Glauben verstoßen, einerseits dem Darlehensnehmer als ursprünglichen Schuldner einen Zahlungsaufschub zu gewähren und andererseits den Beitretenden in Anspruch zu nehmen, obwohl im Innenverhältnis, wie dem Gläubiger bekannt, der Darlehensnehmer voll haften soll. Dagegen spricht jedoch, dass dem Beitretenden gem. § 426 I 1 BGB in diesem Fall ein eigener Anspruch zusteht, der nicht von der Stundung betroffen ist. Somit wirkt sich die Stundung nicht wesentlich zum Nachteil des Beitretenden aus. F kann sich nicht auf § 242 BGB berufen.

B kann von F die Zahlung der Raten 19 und 20 gem. §§ 488 I 2, 311 I, 421 BGB verlangen.